

TAUFER GMBH

Rechtssitz in Sand in Taufers (BZ) – Von-Ottenthal-Weg 2/C
Gesellschaftskapital Euro 20.000,00 zur Gänze eingezahlt
Eingetragen im Handelsregister von Bozen
Eintrags- und Steuernummer 02513370219

BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATES ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2022

Art. 2429, Abs. 2 ZGB und Art. 14 GvD Nr. 39/2010

An die Hauptversammlung der Gesellschafter der TAUFER GMBH.

Prämisse

Der unterfertigte Überwachungsrat hat im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 sowohl die von Artikel 2403 ff. des ZGB vorgesehene Überwachungstätigkeit, als auch die von Art. 2409-*bis* ZGB vorgesehene Funktion der Rechnungsprüfung ausgeübt. Die Funktion der Rechnungsprüfung wurde ihm mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. März 2023 zugeteilt. Auf Ansinnen des Mehrheitsgesellschafters Zirkonzahn GmbH wurde auch bereits die Bilanz zum 31.12.2022 kontrolliert. In diesem Zusammenhang muss somit angemerkt werden, dass sich die Rechnungsprüfung lediglich auf den Jahresabschluss 2022 beschränkt, und es dem Unterfertigten Rechnungsprüfer nicht mehr möglich war, die Verpflichtungen laut den periodischen Kontrollen bereits für das Geschäftsjahr 2022 zu erfüllen.

Der vorliegende Einheitsbericht enthält im Abschnitt A) den “Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers im Sinne von Art. 14 GvD Nr. 39 vom 27. Januar 2010” und im Abschnitt B) den “Bericht zur Überwachungstätigkeit gemäß Art. 2429, Absatz 2, ZGB”.

A. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers im Sinne von Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2010

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der TAUFER GMBH durchgeführt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Nach meiner Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022 und entspricht den Vorschriften der italienischen Bestimmungen, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln.

Grundlagen für die Beurteilung

Ich habe meine Prüfung nach den internationalen Grundsätzen der Rechnungsprüfung (ISA Italien) durchgeführt. Meine Verantwortungen im Sinne vorgenannter Grundsätze sind nachher in diesem Bericht unter dem Abschnitt „*Verantwortung des Abschlussprüfers hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses*“ ausführlich beschrieben.

Im Sinne der geltenden Bestimmungen und der Grundsätze der Ethik und Unabhängigkeit, welche gemäß den italienischen Normen auf die Bilanzprüfung anzuwenden sind, erkläre ich, gegenüber der Gesellschaft vollkommenen unabhängig zu sein.

Ich bin der Auffassung, dass die im Zuge meiner Prüfungshandlungen erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen.

Informationshinweis – Hervorhebung eines Sachverhaltes

Ich verweise ausdrücklich auf die vom Verwaltungsrat im Abschnitt „*Informationen zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind*“ des Anhangs angeführten Angaben, in Bezug auf die Fähigkeit der Gesellschaft, die Fortführung der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

Mein Prüfungsurteil enthält keine Beanstandung zu diesem Sachverhalt.

Verantwortung des Verwaltungsrates und des Kontrollorgans für den Jahresabschluss

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die wahrheitsgetreue und korrekte Erstellung des Jahresabschlusses im Einklang mit den Vorschriften der italienischen gesetzlichen Bestimmungen. Ferner ist der Verwaltungsrat auch für jenen Teil des internen Kontrollwesens verantwortlich, der nach seinem Dafürhalten erforderlich ist, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, die auf absichtliche Handlungen oder Fehlhandlungen zurückzuführen sind.

Der Verwaltungsrat ist zudem verantwortlich für die Beurteilung hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses, Sachverhalte aufzuzeigen und angemessen darzustellen, die für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit relevant sind. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, er hat festgestellt, dass Voraussetzungen vorliegen, welche die Liquidation der Gesellschaft erforderlich machen oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit bedingen oder es besteht keine realistische Alternative, als entsprechend zu handeln.

Das Kontrollorgan ist im Sinne der Gesetzesnormen für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Bestätigungsvermerk zu verfassen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den italienischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA Italien durchgeführte Abschlussprüfung, einen wesentlichen Fehler, sofern vorhanden, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der gesamten Prüfungstätigkeit, welche unter der Beachtung der italienischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ISA Italien durchgeführt wurden, habe ich pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Darüber hinaus:

- Habe ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, identifiziert und beurteilt; ich habe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und ausgeführt; habe Prüfungsnachweise erlangt, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei vorsätzlichen Handlungen höher, als ein auf Irrtümern resultierendes Handeln, da vorsätzliche Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irre-führende Angaben oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- habe ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben;
- habe ich die Angemessenheit der vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt;
- habe ich Schlussfolgerungen gezogen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Berichtes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- haben ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, beurteilt;

- haben ich den für die Governance zuständigen Verantwortlichen, die gemäß den Vorgaben der ISA Italien identifiziert wurden, unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststellen konnte, mitgeteilt.

B. Überwachungstätigkeit im Sinne des Art. 2403 ff. ZGB

Meine Tätigkeit war während des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022 an den Gesetzesbestimmungen und an den vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlenen Verhaltensregeln für das Kontrollorgan ausgerichtet.

Ich habe darüber gewacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Gesellschaftssatzung eingehalten worden sind und die Beachtung der Prinzipien korrekter Geschäftsgebarung überwacht.

Ich habe an der Jahreshauptversammlung im letzten Jahr und allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen und kann auf der Grundlage der mir vorliegenden Informationen bestätigen, dass diesbezüglich keine Feststellungen vorzubringen sind.

Die von Art. 2381, Absatz 5 ZGB vorgesehenen Informationen wurden vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Direktor mit einer häufigeren Abfolge als der vorgeschriebenen 6 Monate zur Verfügung gestellt, und zwar sowohl im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen sowie der planmäßigen Kontrollsitzungen, als auch im Zuge individueller Gespräche des Überwachungsrates am Sitz der Gesellschaft oder auch im telefonischen und telematischen Austausch mit der Geschäftsleitung. Aus allen oben angeführten Punkten geht hervor, dass die Geschäftsleitung den Vorgaben der angeführten Bestimmung in der Form und in der Substanz nachgekommen sind.

Abschließend kann der Überwachungsrat auf der Grundlage der im Geschäftsjahr 2022 durchgeführten Prüfungshandlungen folgendes bestätigen:

- sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsorgans wurden im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft getroffen; sie waren weder offensichtlich unvorsichtig noch dergestalt, dass dadurch die Integrität des Vermögens der Gesellschaft dauerhaft beeinträchtigt worden wäre;
- es wurden hinreichend Informationen über den allgemeinen Geschäftsverlauf und seine voraussichtliche Entwicklung erhoben, ebenso über die im Hinblick auf ihre Merkmale und ihre Auswirkungen wichtigsten Geschäftsfälle;
- hinsichtlich der Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie hinsichtlich der Angemessenheit des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems und seiner Eignung und Zuverlässigkeit, die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und vollständig abzubilden, sind keine Beanstandungen oder spezifische Anmerkungen vorzutragen;
- es gab keine Unterlassungen des Verwaltungsorgans im Sinne des Art. 2406 ZGB, die einen Eingriff des Überwachungsrates erforderlich gemacht hätten;

- es sind keine Anzeigen gemäß Art. 2408 ZGB eingegangen;
- im Laufe des Berichtsjahres wurde seitens des Überwachungsrates keine Meldung im Sinne und zum Zwecke von Art. 15 des Gesetzesdekretes Nr. 118 vom 24.08.2021 an den Verwaltungsrat gemacht;
- im Zuge der durchgeführten Prüfungshandlungen gab es keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse, die eine Erwähnung im vorliegenden Bericht notwendig machen würden.

B.2. Anmerkungen zum Jahresabschluss

Der Bilanzentwurf zum 31. Dezember 2022 wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 23. März 2023 genehmigt und besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Soweit uns bekannt ist, hat der Verwaltungsrat bei der Erstellung der Bilanz keine Abweichungen von den Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 2423, Abs. 4 ZGB vorgenommen.

Der Überwachungsrat, hat den Jahresabschluss, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt, überprüft und diesbezüglich werden noch folgende zusätzliche Informationen gegeben:

Gemäß Art. 2426, Absatz 1, Nr. 5 und Nr. 6 ZGB stellt der Überwachungsrat fest, dass unter der Position B) 1) der Aktivseite der Bilanz keine Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, sowie keine Aufwendungen für Entwicklung mit mehrjährigem Nutzen und kein Geschäftswert (avviamento) verbucht worden sind, für deren Aktivierung der Überwachungsrat seine Zustimmung hätte erteilen müssen.

Die Ergebnisse der von mir durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfung sind in Abschnitt A) dieses Berichts enthalten.

Ergebnis des Geschäftsjahres:

Der vom Verwaltungsrat im Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellte Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 171.709 Euro.

Der Vorschlag des Verwaltungsrates hinsichtlich der Gewinnverwendung, wie aus dem Anhang hervorgeht, wird vom Überwachungsrat zur Kenntnis genommen, wobei festgehalten wird, dass die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses ausschließlich der Hauptversammlung der Aktionäre zusteht.

B.3. Feststellungen und Vorschläge in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und Überwachungstätigkeit empfiehlt das Kontrollorgan, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, in jener vom Verwaltungsorgan vorgelegten Form und Inhalt, zu genehmigen.

Gezeichnet am 30. März 2023

Der Überwachungsrat

Dr. Manfred Knapp